

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.09.1966

Geschäftszahl

0853/66

Rechtssatz

Kein Anspruch auf Ersatz der Stempelgebühren für eine gemäß § 24 Abs 1 VwGG 1965 nicht mehr erforderliche Beschwerdeausfertigung.